

Innsbruck, am 16.05.2013

**Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013**  
BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

I. § 56 StPO-Entw (Übersetzungshilfe) bleibt hinter der „RL Dolmetsch“ zurück und sollte überarbeitet werden.

1. Art 2 Abs 1 der RL gewährt ein Recht auf Dolmetscherleistungen für Beschuldigte, welche die Sprache des betreffenden Strafverfahrens „nicht sprechen oder verstehen“. § 56 Abs 1 StPO-Entw gewährt ein Recht auf Bestellung eines Dolmetschers, wenn sich der Beschuldigte in der Verfahrenssprache „nicht hinreichend verständigen“, also nicht hinreichend ausdrücken kann. Nach der RL muss der Beschuldigte die Sprache auch verstehen, dh den Inhalt des Gesprochenen begreifen, um sich vernünftig, unter Wahrung der Verteidigungsrechte verantworten zu können. Dass jemand in einer fremden Sprache „sich verständigen“, also sich in dieser Sprache ausdrücken kann, bedeutet nicht, dass er auch die Feinheiten dieser Sprache etwa im Kontext einer Vernehmungssituation beherrscht. Zum Beispiel kann jemand, der eine Fremdsprache im Alltag recht gut spricht, dennoch im Polizeiverhör oder vor Gericht überfordert sein. Sogar Beschuldigte mit deutscher Muttersprache sind oft nicht in der Lage zu verstehen, auf was der Polizist oder der Richter mit seiner Frage „hinaus“ will. Dazu kommt, dass die von Polizisten und Juristen verwendeten Ausdrücke in der Alltagssprache oft nicht dasselbe bedeuten (zB Gewerbsmäßigkeit, gefährliche Drohung, Gewalt, Misshandlung, Körperverletzung, Bereicherung).

Der Entwurf muss nach Art 2 Abs 1 RL sicherstellen, dass der Beschuldigte die Verfahrenssprache auch in ihrer besonderen, vom Alltagsgebrauch verschiedenen Bedeutung „versteht“. Und nach Art 2 Abs 4 RL muss der Entwurf ein Verfahren oder einen Mechanismus vorsehen, um festzustellen, ob der Beschuldigte die Verfahrenssprache spricht und versteht. Dass sich der Beschuldigte in der Gerichtssprache verständigen kann, reicht nicht aus. Wenn Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte die Gerichtssprache auch versteht – zB er behauptet, „nicht alles“ zu verstehen oder verstanden zu haben, – muss ein Dolmetscher bestellt werden.

Art 2 Abs 1 der RL gewährt ein Recht auf Dolmetscherleistungen „während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen“. § 56 Abs 1 StPO-Entw dagegen gewährt ein Recht auf Bestellung eines Dolmetschers nur, „soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist“. Das gibt Polizei und Justiz ein Ermessen, das ihnen nach der RL nicht zusteht und das die Vorgaben der RL relativiert. Nach der RL hat der Beschuldigte, der die

Verfahrenssprache nicht spricht oder nicht versteht, bei Polizeiverhören stets ein Recht auf Dolmetscherleistungen, auch wenn der Vernehmungsbeamte kein Interesse der Rechtspflege erkennen kann oder es ihm nicht bedeutend genug erscheint, um eine mündliche Übersetzung für erforderlich zu halten. Im Übrigen gewährt § 56 Abs 2 StPO-Entw ein Recht auf mündliche Übersetzungen „für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt“. Ist die Polizei-Vernehmung eine solche Beweisaufnahme? Die RL nennt ausdrücklich die polizeiliche Vernehmung, auch der Entwurf sollte es der Klarheit wegen tun.

2. Nach Art 3 Abs 1 RL müssen Beschuldigte, welche die Verfahrenssprache nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um die Ausübung der Verteidigungsrechte und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Nach Art 3 Abs 2 RL sind „wesentlich“ jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil. Nach Art 3 Abs 3 RL entscheiden die Behörden im konkreten Fall, ob weitere Dokumente wesentlich sind; der Beschuldigte kann entsprechende Anträge stellen. Nicht übersetzt werden müssen „Passagen wesentlicher Dokumente“, wenn sie nicht dafür maßgeblich sind, dass der Beschuldigte weiß, was ihm zur Last gelegt wird (Art 3 Abs 4 RL).

Nach § 56 Abs 4 StPO-Entw kann die schriftliche Übersetzung durch eine „bloß auszugsweise Darstellung“, durch mündliche Übersetzung oder, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, durch „mündliche Zusammenfassung“ ersetzt werden, soweit dadurch die Interessen nach Abs 1 gewahrt bleiben. Das entspricht nicht der RL. Nach dieser brauchen „Passagen wesentlicher Dokumente“ nur dann nicht schriftlich übersetzt zu werden, wenn sie nicht dafür maßgeblich sind, dass die Beschuldigten wissen, was ihnen zur Last gelegt wird (Art 3 Abs 4 RL). Das trifft keinesfalls auf freiheitsentziehende Anordnungen, Anklagen und Urteile zu (Art 3 Abs 2 RL), weil sie typischerweise zusammenfassen, was dem Beschuldigten (auch nur vorläufig) zur Last gelegt wird und was er für seine Verteidigung jedenfalls wissen muss. Nach dem Entwurf könnte dem Beschuldigten zB die Anklageschrift vor dem Schöffengericht oder Geschworenengericht nur auszugsweise schriftlich, nur mündlich oder sogar nur durch eine mündliche Zusammenfassung (wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat) übersetzt werden. Und sogar das könnte entfallen, wenn der schriftliche Auszug, die mündliche Übersetzung oder die mündliche Zusammenfassung nach § 56 Abs 1 StPO-Entw als nicht erforderlich im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens, angesehen wird. Der Entwurf bleibt insoweit erheblich hinter dem Standard der RL zurück.

3. Besonders bedenklich ist § 56 Abs 6 StPO-Entw. Danach kann der Beschuldigte auf eine schriftliche Übersetzung wesentlicher Schriftstücke verzichten, wenn er „zuvor über sein Recht und die Folgen des Verzichts belehrt wurde“. Belehrung und Verzicht sind zu protokollieren. Für Belehrung und Verzicht müsste dem Beschuldigten wohl ein Dolmetscher Übersetzungshilfe leisten. Wie soll er sonst verstehen, auf was er verzichtet? Der Entwurf und die Erläuterungen (S 8) sagen dazu nichts. Und was bedeutet eine Belehrung über die Folgen des Verzichts? Gibt

es auch einen Widerruf des Verzichts und wenn ja: Muss der Beschuldigte darüber belehrt werden? Der Entwurf und die Erläuterungen schweigen auch darüber. Kann der Beschuldigte einen Generalverzicht auf schriftliche Übersetzung abgeben, auch vor der Polizei und auch, wenn er festgenommen ist? Der Entwurf scheint dies zu ermöglichen. Dass der Entwurf einen Verzicht auf schriftliche Übersetzung zulässt, ohne dessen Wirksamkeit von einer vorausgehenden Besprechung mit einem Verteidiger abhängen zu lassen, wie es § 57 Abs 2 StPO für Rechtsmittelverzicht vorschreibt, erscheint uns indiskutabel. Damit könnte das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen nach Art 3 RL leicht umgangen werden, zB indem die Polizei nicht-deutschsprachige Beschuldigte, freilich nach einer – wie immer gearteten – „Belehrung“, auf schriftliche Übersetzungen pauschal verzichten lässt. Der Entwurf setzt hier nicht, wie die Erläuterungen (S 8) behaupten, einfach Art 3 Abs 8 RL um. Dieser verlangt für die Wirksamkeit des Verzichts, dass der Beschuldigte zuvor „rechtliche Beratung“ oder „in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts“ erhalten hat und dass der Verzicht „unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde“. Die Belehrung durch die Polizei, ohne Beiziehung eines Dolmetschers und ohne Kontrolle durch den Verteidiger, stellt nicht sicher, dass der Beschuldigte den Verzicht in „voller Kenntnis der Folgen“ sowie „unmissverständlich und freiwillig“ abgibt. Der Entwurf bleibt auch hier hinter dem Standard der RL zurück.

II. Zu den Änderungen des § 106 StPO-Entw: Zu begrüßen ist, dass das Einspruchsrecht gegen Rechtsverletzungen „im Ermittlungsverfahren“ (§ 106 Abs 1 Einleitung StPO-Entw) nicht mehr mit der Anklageerhebung entfallen soll. Ungelöst ist aber weiter das Problem des Rechtsschutzes bei Rechtsverletzungen der Kriminalpolizei nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Welcher Rechtsbehelf greift zB bei Exzessen der Kriminalpolizei bei Durchführung einer Festnahme- oder Durchsuchungsanordnung des Gerichtsvorsitzenden nach § 210 Abs 3 StPO? Denkbar wäre wieder die Maßnahmenbeschwerde, ab 2014 an das Verwaltungsgericht des Landes. Eine Regelung, die gegen Rechtsverletzungen der Kriminalpolizei teils Einspruch und teils Maßnahmenbeschwerde zulässt, wäre nicht im Sinn eines „einheitlichen Rechtsschutzes“ (Erl S 8).

Unabhängig von dieser Frage sollte das Verfahren vor dem Einspruchsgericht mit den gleichen Garantien ausgestattet sein wie das vor dem Verwaltungsgericht des Landes. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen auf eine mündliche Verhandlung (vgl § 67d AVG) und das Recht auf Kostenersatz, soweit seinem Rechtsbehelf entsprochen wird (vgl § 79a AVG). Diese Rechte werden Einspruchswerbern im Verfahren nach der StPO auch nach dem Entwurf verweigert. Eine Ungleichbehandlung der Rechtssuchenden vor Einspruchs- und Verwaltungsgerichten wäre aber nicht sachgerecht und wohl auch gleichheitswidrig. Der Entwurf bedarf insofern einer Korrektur.

III. § 171 StPO-Entwurf sollte dringend überarbeitet werden. Eine Belehrung des Festgenommenen, dass er berechtigt sei, „einen Verteidiger von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen“ (§ 171 Abs 4 Z 1 StPO-Entw), enthält schon das geltende Recht (§ 171

Abs Abs 3 Z 1 StPO). Der Ausdruck ist zumindest missverständlich (s *Bertel/Venier* Kommentar zur StPO § 171 Rz 10), weil er so ausgelegt werden kann, dass der Verteidiger nur wie eine Vertrauensperson von der Festnahme informiert wird, aber der Beschuldigte kein Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit dem Verteidiger hat. Das aber wäre eine glatte Irreführung. Nach § 49 Z 4, 5 StPO hat der Festgenommene das Recht, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, sich mit ihm zu besprechen und ihn zur Vernehmung beizuziehen. Auch die „RL Belehrung“ betont „das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers“ (Art 3 Abs 1 lit a), worüber der Beschuldigte „umgehend“ zu belehren ist. Das „Musterbeispiel“ in Anhang I der RL stellt klar, dass mit „Hinzuziehung“ ein vertrauliches Gespräch mit dem Verteidiger gemeint ist. Der Entwurf sollte hier jedes Missverständnis vermeiden.

Statt einer Pauschalbelehrung über alle möglichen Rechte, die § 49 StPO – sehr um Vollständigkeit bemüht – aufzählt (§ 171 Abs 4 Einleitung StPO-Entw ), sollte der Festgenommene eine Belehrung über die für ihn gerade aktuellen Rechte erhalten. Das ist das Recht, nicht aussagen zu müssen; das Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit einem Verteidiger; das Recht, vom Tatvorwurf und dem Grund der Festnahme zu erfahren; das Recht eine Vertrauensperson zu verständigen. Sehr anschaulich ist das „Musterbeispiel der Erklärung der Rechte“ in Anhang I der RL, der Entwurf sollte sich daran – im Bemühen um eine einfache und verständliche Sprache (Art 4 Abs 4 RL) – orientieren.

Sprachlich missglückt ist § 171 Abs 4 Z 5 StPO-Entw. Danach soll der Festgenommene darüber belehrt werden, dass er „berechtigt sei, umgehend in eine Justizanstalt eingeliefert und unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung über die Haft ... vorgeführt zu werden“. Die umgehende Einlieferung, die Vernehmung durch den Richter und seine Entscheidung über die Untersuchungshaft sind keine Rechte des Beschuldigten, sondern gesetzliche Pflichten, die sich aus § 172 Abs 3 (zu ergänzen § 172 Abs 1) und § 174 Abs 1 StPO ergeben. Der Beschuldigte ist nicht „berechtigt“, eingeliefert und vorgeführt zu werden, er muss es sich vielmehr gefallen lassen, ob es ihm passt oder nicht. Freilich hat der Beschuldigte ein Recht zu erfahren, dass ihn die Polizei nur so lange wie nötig in Gewahrsam behalten darf, dass sie ihn spätestens nach 48 Stunden in die Justizanstalt einliefern muss (§ 172 Abs 1, Abs 2 StPO), dass der zuständige Richter ihn danach unverzüglich vernehmen und längstens binnen 48 Stunden freilassen oder die Untersuchungshaft über ihn verhängen muss (§ 174 Abs 1 StPO), dass also bis zur Vorführung vor den Richter im Sinn von Art 4 Abs 2 lt d RL bis zu 4 Tage vergehen können.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.